



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Jugend und Soziales

## Beschlussvorlage

Vorlage

**Nr. 290/1999**

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz UA 481

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

### **Beschlussvorschlag:**

Die außerplanmäßigen Ausgaben im Unterabschnitt 481 werden genehmigt.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Durch Art. II § 1 des Gesetzes zur Sicherung des Haushalts des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltssicherungsgesetz) vom 17.12.1998 - Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 750 ff - (S. 756) wurde festgelegt, dass von den Geldleistungen, die gem. § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) bisher vom Land zu tragen sind, die gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 UVG und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11.4.1980 zuständigen Gebietskörperschaften 50 vom Hundert zu tragen haben.

Ferner werden nach Art. II § 1 Abs. 2 dieser Bestimmung die Gebietskörperschaften an den nach § 7 UVG eingegangenen Beträgen, so weit sie dem Land zustehen, mit 50 vom Hundert beteiligt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wurden bisher zu 50 % vom Bund und zu 50 % vom Land getragen. In diesem Verhältnis wurden auch die bisher von den Unterhaltspflichtigen vereinnahmten Unterhaltsbeträge aufgeteilt.

Durch das Haushaltssicherungsgesetz werden nunmehr ab 1999 die Kommunen am Landesanteil sowohl bei den Ausgaben, als auch bei den Einnahmen mit 50 % beteiligt. Mithin müssen die Kommunen ab 1999 damit 25 % der Gesamtausgaben tragen und sie werden mit 25 % an den Gesamteinnahmen beteiligt.

Für 1999 wurden auf der Grundlage der bisherigen Ausgaben und der Entwicklungen der Fallzahlen an Gesamtausgaben 1.000.000,00 DM angenommen und an Gesamteinnahmen 100.000,00 DM.

Die Absicht des Landes, die Kommunen an den Ausgaben und Einnahmen nach dem UVG zu beteiligen, war der Stadt Kamen bereits bei Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 1999 bekannt, so dass der jeweils kommunale Anteil (Ausgaben 250.000,00 DM und Einnahmen 25.000,00 DM) im UA 400 veranschlagt wurde.

Mit RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 31.05.1999 wird bestimmt, dass zukünftig ab 1999 die Ausgaben nach dem UVG im kommunalen Haushalt im Unterabschnitt 481 „Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes“ in der gesamten Höhe der Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen sind, wobei entsprechende Haushaltsstellen für die Landeserstattung und Abführung der Einnahmen einzurichten sind. Damit ergibt sich im UA 481 folgendes Bild:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
481.16100	Erstattungen durch das Land	750.000,00 DM
481.24300	Einnahmen nach dem UVG	100.000,00 DM
481.67100	Erstattung der Einnahmen an das Land	75.000,00 DM
481.78000	Sonstige soziale Leistungen (UVG)	1.000.000,00 DM

Die Nettobelastung beträgt damit für die Stadt Kamen 225.000,00 DM, so wie dies im UA 400 im Haushaltsplan für 1999 veranschlagt ist. Es ergibt sich damit keine Mehrbelastung, sondern nur eine Verschiebung innerhalb der Unterabschnitte.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten